

Die gesetzliche COVID-19-Kreditstundung

Analyse, Bewertung, Ausblick

Univ.-Ass. Dr. Lukas Herndl. LL.M. (Berkeley)



§ 2 des 2. COVID-19-JuBG – Anwendungsbereich

Abs 1:

Für **Verbraucherkreditverträge**, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass **Ansprüche des Kreditgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen**, die zwischen 1. April 2020 und 31. Jänner 2021 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von zehn Monaten **gestundet** werden, **wenn** (...)

Abs 7:

Die vorstehenden Absätze gelten auch für **Kleinstunternehmen** (...)

§ 2 des 2. COVID-19-JuBG – Stundung

Abs 1:

(...) Ansprüche des Kreditgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die **zwischen 1. April 2020 und 31. Jänner 2021** fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von **zehn Monaten gestundet** (...)

Abs 6:

Kommt eine einvernehmliche Regelung für den **Zeitraum nach dem 31. Jänner 2021** nicht zustande, so verlängert sich die Vertragslaufzeit um **zehn Monate**. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist **hinausgeschoben**. (...)

§ 2 des 2. COVID-19-JuBG – Echte Stundung

Abs 1:

(...) Für die Dauer der Stundung befindet sich der Kreditnehmer mit der Zahlung dieser Leistungen **nicht in Verzug**; während dieser Zeit fallen daher keine Verzugszinsen an. (...)

§ 2 des 2. COVID-19-JuBG – Dispositionsrecht des KN

Abs 2:

Der Kreditnehmer hat das Recht, in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum seine vertraglichen **Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen** weiter zu erbringen. Soweit der Kreditnehmer die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, **gilt die Stundung gemäß Abs. 1 als nicht erfolgt.**

Anhaltende Bedeutung

- Abs 6: Erstreckung der Stundungswirkung auf die gesamte Restlaufzeit des Kreditvertrags („Zeitraum nach dem 31. Jänner 2021“)
- Rückforderung von Zahlungen des Kreditnehmers? Vgl OGH 3 Ob 189/21x: keine Verzinsung für die Kapitalüberlassung im Stundungszeitraum
- Systematische Betrachtung gesetzlicher Stundungen („Aufschub von Zahlungen“)? Vgl zB IO, BaSaG, BWG, EKEG

Vortragsgliederung

- I. Verzinsung im Stundungszeitraum
- II. Gesetzliche Stundung und Kreditsicherheiten

2. COVID-19-JuBG: Verzinsung im Stundungszeitraum – Problemstellung

- Gesetzliche Stundung (§ 2 Abs 1 und 6) erhöht die Dauer der Kapitalüberlassung.
 - Fällt für diesen Zeitraum Entgelt an?
 - keine ausdrückliche gesetzliche Regelung in 2. COVID-19-JuBG.
 - Aber: vertragliche Zinsklauseln bzw § 988 ABGB.
- Überwiegende Lehre: Entgelt fällt an.
- Klärung durch OGH 3 Ob 189/21x?

OGH 3 Ob 189/21x – Sachverhalt

„Während der gesetzlichen Stundung werden für das aushaftende Kapital (...) die **Sollzinsen** Ihrem Kreditkonto **weiterhin angelastet**. Sie müssen diese allerdings während des gestundeten Zeitraums nicht bezahlen, sondern diese werden im Anschluss auf die restlichen Raten bis zum Laufzeitende verteilt. Dadurch **erhöhen** sich Ihre monatlichen **Raten**.“

OGH 3 Ob 189/21x Rz 12

(...) ist den Vorinstanzen jedenfalls dahin zuzustimmen, dass [§ 2 Abs 1] **kein Verbot der Verrechnung von Sollzinsen** für diesen Zeitraum beinhaltet, (...). Anders als Verzugszinsen fallen die vertraglich vereinbarten **(Soll-)Zinsen** also grundsätzlich auch während des Stundungszeitraums an.

ABER:

OGH 3 Ob 189/21x Rz 16

(...) Dass **§ 2 Abs 6** des 2. COVID-19-JuBG zu einer Verpflichtung des Kreditnehmers zur Leistung von (...) **Sollzinsen nichts aussagt, spricht (...)** **gegen die Auffassung** der Vorinstanzen: Hätte der Gesetzgeber vorgehabt, die Kreditnehmer im Anwendungsbereich des § 2 Abs 1 leg cit (...) mit den Sollzinsen für den Zeitraum der gesetzlichen Stundung (...) zu belasten, wäre es nämlich **naheliegend gewesen**, dies in irgendeiner Form in der Regelung (...) **festzuhalten**.

OGH 3 Ob 189/21x Rz 19

In den Anwendungsbereich (...) fallen gerade (...) **Verbraucherkredite**.

(...) ist für einen Kreditnehmer (...) typischerweise **kein finanzieller Nutzen** in dem Sinn verbunden, dass er das Geld länger „für sich arbeiten lassen“ kann; vielmehr soll er durch die gesetzliche Stundung vor dem **Abgleiten in eine Überschuldung bewahrt werden**.

OGH 3 Ob 189/21x Rz 21 – Ergebnis: Verzinsungsverbot

(...) Insofern ist dem Kläger dahin zuzustimmen, dass **§ 2 Abs 6** des 2. COVID-19-JuBG mangels einvernehmlicher Regelung als „Notlösung“ beinhaltet, dass sich der vom Verbraucher aufgrund des Kreditvertrags insgesamt zu zahlende **Gesamtbetrag aufgrund der Stundung nicht erhöhen darf.**

Gesetzliches Verzinsungsverbot?

– Wortlaut

§ 2 Abs 6:

Kommt eine einvernehmliche Regelung für den Zeitraum nach dem 31. Jänner 2021 nicht zustande, so verlängert sich die Vertragslaufzeit um zehn Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. (...)

- Keine Deckung im Wortlaut: Analogie oder Umkehrschluss?
- Liegt eine Gesetzeslücke vor?

Gesetzliches Verzinsungsverbot?

– Zweck des Gesetzes

- „Erleichterung für den Kreditnehmer“ erfolgt bereits durch den Zahlungsaufschub an sich
- Keine einseitige Regelung zugunsten des Kreditnehmers, sondern Ausgleich mit gegenläufigen Interessen (Maxime beidseitiger Rechtfertigung)
- Verzinsungsverbot wäre invasivere Maßnahme als Stundung selbst

Gesetzliches Verzinsungsverbot?

– Verfassungskonforme Auslegung

- Gesetzliche Vertragsänderung greift in Grundrecht auf Eigentum ein (Art 5 StGG und Art 1 1.ZPMRK).
- Verhältnismäßigkeitsprüfung: Eingriff muss gelindestes Mittel darstellen.
 - Ist Verzinsungsverbot als ultima ratio notwendig, um Erleichterung des Kreditnehmers herbeizuführen?

Ergebnis: Kein gesetzliches Verzinsungsverbot

- Keine Gesetzeslücke
- Keine spezielle Anordnung zur Verzinsung
- Anwendbarkeit der konkreten vertraglichen Entgeltbestimmung
- Etwaige Vertragslücken (zB Gesamtkosten, Zinseszinsen): Lösung anhand des hypothetischen Parteiwillens bzw allgemeinen Kreditvertragsrechts

Gesetzliche Stundung und Kreditsicherheiten

– Interessenlage

- Gesetzliche Stundungen erhöhen das Kreditrisiko, indem sie vorübergehend der Durchsetzung der Forderung im Weg stehen.
- Gesetzliche Stundungen greifen typischerweise in einer wirtschaftlichen Krise des Schuldners ein. ZB 2. COVID-19-JuBG, EKEG, IO, BaSaG, BWG
- Sperre bestimmter Forderungen (zB 2. COVID-19-JuBG, EKEG, ReO) vs allgemeine Sperre des Zugriffs (IO)

Kreditsicherheiten im 2. COVID-19-JuBG

§ 2 Abs 1 letzter Satz :

Eine **Frist**, nach deren Ablauf für die gestundete Forderung bestellte **Sicherheiten** nicht mehr in Anspruch genommen werden können, wird durch die Stundung **so verlängert, dass dem Kreditgeber für die Inanspruchnahme der Sicherheit** nach der letzten Fälligkeit einer besicherten Forderung dieselbe Zeit zur Verfügung steht wie nach den Vereinbarungen, die vor der Stundung gegolten haben.

Kreditsicherheiten im 2. COVID-19-JuBG – Rechtsfolgen der Stundung?

- Aufschiebung des Sicherungsfalls (vgl vertragliche Stundung bei akzessorischen Sicherheiten)

oder

- Durchsetzung im ursprünglich vereinbarten Sicherungsfall (zB [grds] IO)?

Sicherungsfunktion der Bürgschaft

- § 1346 Abs 1 ABGB:

Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, dass der erste **Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle** (...)

- Vgl auch § 447 (Pfandrecht):

(...) das dingliche Recht (...), aus einer Sache, wenn die **Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird**, die Befriedigung zu erlangen.

Sicherungsfunktion der Bürgschaft – Einwendungen

- Bürge kann Einwendungen des Hauptschuldners erheben (zB mangelnde Fälligkeit).
- Aber: Keine Einwendung, dass das Vermögen des Hauptschuldners dem Gläubigerzugriff entzogen ist (vgl § 1354) = Kreditrisiko wird schlagend
 - Sicherungsfunktion verlangt Haftung des Bürgen
 - ZB IO, §§ 250 ff und 290 ff EO, § 802 ABGB, § 58 Abs 1 Z 10 BaSaG, § 95 Abs 3 BaSaG, § 14 EKEG

 - 2. COVID-19-JuBG?

2. COVID-19-JuBG – Kreditrisiko

- Stundung verhindert vereinbarungsgemäße Durchsetzung der Forderung.
- Eintritt der Stundung in der wirtschaftliche Krise des Kreditnehmers (§ 2 Abs 1 und 7)
- Ergebnis: Kreditrisiko wird schlagend. Bürge kann sich nicht auf die Stundung berufen (Sicherungsfunktion).
- Sicherungsinteresse besteht auch bei Ausschluss des Zugriffs aufgrund *bestimmter* Forderungen (zB BaSaG, EKEG, 2. COVID-19-JuBG), nicht nur bei allgemeinen Zugriffsbeschränkungen (zB IO, §§ 250 ff EO).

Abweichende Vorgaben durch 2. COVID-19-JuBG?

- Gesetzeszweck (Erleichterung für *Schuldner*) verlangt keine Einwendungserstreckung auf Interzedenten
- Schutzwürdigkeit des Interzedenten: Analoge Anwendung des § 2, wenn Voraussetzungen des Abs 1 bzw Abs 7 beim Interzedenten vorliegen?
- Nachträglicher Eingriff des Gesetzgebers in Drittsicherheiten verfassungsrechtlich problematisch? Vgl VfSlg 20.000/2015 (HaaSanG)

Regress des Interzedenten

- Unterliegt ein vertraglicher Regress (§ 1014) ebenfalls der Stundung oder kann der Interzedent sofort gegen den Schuldner vorgehen?
- *Allgemeine* Zugriffsbeschränkungen (zB IO, §§ 250 EO) erfassen auch den Interzedentenregress.
- Ist nur Zugriff durch *bestimmte* Forderungen ausgeschlossen, bedarf es gesonderter Anordnung für den Interzedentenregress (zB § 95 Abs 3 BaSaG, § 14 EKEG p.a.).
- 2. COVID-19-JuBG: Stundung des Regresses analog § 2? Vgl Regress zwischen gesamtschuldnerischen Mitkreditnehmern (zB Art 240 [deutsches] EGBGB § 3 Abs 6)

Univ.-Ass. Dr. Lukas Herndl, LL.M (Berkeley)
Institut für Zivilrecht
Universität Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Schottenbastei 10 - 16, Stiege 1, 3. Stock, 1010 Wien

Tel: +43-1-4277-348 55
lukas.herndl@univie.ac.at